

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2003

Nr. 2003/1223

Recherswil: Gestaltungsplan "Widacker" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Recherswil unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Widacker" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Über das Industriegebiet "Widacker" östlich der A1 besteht ein rechtsgültiger Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 1030 vom 31. März 1992), welcher eine Überbauung mit einem 4-geschossigen Büro- und Gewerbezentrum regelt. Diese Planung wurde nicht realisiert, so dass der Nutzungsplan aufgehoben und durch einen neuen ersetzt wird. Der neue Gestaltungsplan schafft die planerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung kleinerer Gewerbe- und Industriebetriebe. Er scheidet 3 Baubereiche mit unterschiedlicher Nutzung aus und regelt die Erschliessung und Bepflanzung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 6. September bis zum 19. Oktober 2002. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften am 6. März 2003.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan "Widacker" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Recherswil wird genehmigt.
- 3.2 Der bisherige Gestaltungsplan "Widacker" mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 1030 vom 31. März 1992) wird aufgehoben. Andere Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Recherswil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Recherswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- zu bezahlen.

Studer

Yolanda Studer
Staatschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Recherswil, 4565 Recherswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'523.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), Bi/He
 Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/Sonderbauvorschriften (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt (2), mit Sonderbauvorschriften / § 7 (später)
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn
 Amtschreiberei Bucheggberg - Wasseramt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn
 Kantonale Finanzkontrolle
 Sekretariat Katasterschätzung
 Einwohnergemeinde Recherswil, 4565 Recherswil, mit 1 gen. Plan/Sonderbauvorschriften (später), mit Rechnung (**lettre signature**)
 Baukommission Recherswil, 4565 Recherswil
 Planungskommission Recherswil, 4565 Recherswil
 Emch + Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
 H. Bänninger, Wylerfeldstrasse 7, 3000 Bern 22
 Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Recherswil: Genehmigung Gestaltungsplan "Widacker" mit Sonderbauvorschriften)